



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

1. / 2. / 3. Ausfertigung / Abschrift

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 28 Abs. 1 PBefG

für den

barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle
Straßburger Straße

Trägerin des Vorhabens:

Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 5
20095 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Az.: 150.1412-704

Hamburg, den 06.04.2018

Inhaltsverzeichnis:

1	Entscheidung.....	4
1.1	Tenor.....	4
1.2	Planunterlagen.....	5
1.2.1	Festgestellte Unterlagen.....	5
1.2.2	Nachrichtlich beigefügte Unterlagen.....	6
2	Nebenbestimmungen.....	7
2.1	Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen.....	7
2.2	Baustelleneinrichtungen.....	7
2.3	Brandschutz.....	7
2.4	Gefahren durch die Bauausführung.....	7
2.5	Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab).....	8
2.6	Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen.....	8
2.7	Leitungsarbeiten.....	8
2.8	Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen.....	9
2.9	Müllabfuhr und Straßenreinigung.....	9
2.10	Zusagen.....	9
2.11	Allgemeiner Auflagenvorbehalt.....	9
2.12	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	9
3	Hinweise.....	10
3.1	Umfang der Zulassung.....	10
3.2	Kampfmittel.....	10
3.3	Kostentragung.....	10
3.4	Sondernutzung öffentlicher Wege.....	10
4	Begründung.....	11
4.1	Verfahren.....	11
4.1.1	Antrag und Auslegung.....	11
4.1.2	Einwendungsfrist.....	11
4.1.3	Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange.....	11
4.1.4	Erörterungstermin.....	12
4.2	Wesentliche Planungsmerkmale.....	12
4.3	Planrechtfertigung.....	12
4.4	Variantenprüfung.....	13
4.5	Ausführungsplanung.....	13
4.6	Begründung der Nebenbestimmungen.....	14
4.6.1	Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen.....	14
4.6.2	Baustelleneinrichtungsflächen.....	15

4.6.3	Gefahren durch die Bauausführung	15
4.6.4	Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen	15
4.6.5	Leitungsarbeiten	15
4.6.6	Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen.....	16
4.6.7	Zusagen	16
4.6.8	Allgemeiner Auflagenvorbehalt	16
4.7	Umweltverträglichkeit.....	16
4.8	Erörterung der Stellungnahmen.....	17
4.8.1	Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange.....	17
4.8.1.1	HAMBURG WASSER.....	17
4.8.1.2	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	19
4.8.1.3	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	21
4.8.1.4	Polizei Hamburg – Verkehrsdirektion 52.....	22
4.8.1.5	Feuerwehr Hamburg – Einsatzabteilung	23
4.8.1.6	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.....	24
4.8.1.6.1	Amt für Verkehr und Straßenwesen – VE 302	24
4.8.1.6.2	Amt für Verkehr und Straßenwesen – VM 3 (Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen)	24
4.8.1.7	Behörde für Umwelt und Energie	25
4.8.1.8	Bezirksamt Hamburg-Nord	25
4.8.1.9	Stadtreinigung Hamburg.....	27
4.8.1.10	P + R GmbH.....	27
5	Gesamtabwägung	28
6	Kosten	29
7	Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

1 Entscheidung

1.1 Tenor

Nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird der Plan für den **barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Straßburger Straße** festgestellt. Die Bestandteile des Plans sind nachfolgend unter 1.2.1 S. 5 f. aufgeführt.

Alle Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie Einwendungen Dritter werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Hamburger Hochbahn AG (Vorhabensträgerin) oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben (s. Ziff. 4.8).

1.2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag besteht aus den nachstehenden festgestellten und den lediglich zur Information enthaltenen nachrichtlich beigefügten Unterlagen. **Nachträglich eingereichte bzw. geänderte Unterlagen sind in blau dargestellt.** Entfallene Unterlagen sind durchgestrichen dargestellt.

1.2.1 Festgestellte Unterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
1.1	Erläuterungsbericht		
1.2	Bauwerksverzeichnis		
1.3	Übersicht zum Bauwerksverzeichnis		
2.1	Flurkarte DSGK/ ALKIS	1:1.000	1 D (-) 191/0220
2.2	Übersichtskarte / Lageplan	1:500	1 E (018) 225/0023
2.3	Grundriss Straßenebene	1:100	1 E (018) 225/0024
2.4	Grundriss Schalterhallenebene	1:100	1 E (018) 225/0025
2.5	Grundriss Bahnsteigebene	1:100	1 E (018) 225/0026
2.6	Schnitte-Ansichten Aufzug 01 (SR658)	1:100	1 E (018) 225/0027
2.7	Schnitte-Ansichten Aufzug 02 (SR657)	1:100	1 E (018) 225/0028
2.8	Ebene unter Bahnsteig	1:100	1 E (018) 225/0029
2.9.1	Baustelleneinrichtungsplan Blatt 1	1:250	1 E (018) 225/0030
2.9.2	Baustelleneinrichtungsplan Blatt 2	1:250	1 E (018) 225/0031
2.10.1	Bauphasenplan Aufzug 1 Blatt 1	1:500	1 E (018) 225/0032
2.10.2	Bauphasenplan Aufzug 1 Blatt 2	1:500	1 E (018) 225/0033
2.11.1	Bauphasenplan Aufzug 2 Blatt 1	1:500	1 E (018) 225/0034
2.11.2	Bauphasenplan Aufzug 2 Blatt 2	1:500	1 E (018) 225/0035
2.12	Bahnsteigebene – Grundriss-Schnitte Sanitär Blatt 1	1:100	1 E (018) 225/0036
2.13	Straßensteigebene – Schalterhallenebene Sanitär Blatt 2	1:100	1 E (018) 225/0037

2.14	Bahnsteig, Straßen- u. Schalterhal- lenebene-Grundriss-Schnitte-Lüftung	1:100	1 E (018) 225/0038
2.15	Bahnsteig-Grundriss-Elektro Blatt 1		1 E (018) 225/0039
2.16	Bahnsteig, Straßen- u Schalterhallen- ebene-Grundriss-Elektro Blatt 2		1 E (018) 225/0040
2.17	Bahnsteig, Straßen- u Schalterhallen- ebene-Grundriss-Detail AMR1+2 Elektro Blatt 3		1 E (018) 225/0041
2.18	Versorgungsleitung Bestand		
4.5	Antrag auf Erteilung einer Wasser- rechtlichen Erlaubnis		
4.6	Antrag Einleitgenehmigung		
4.7	Erläuterungsbericht Wasserhaltung Burmam, Mandel & Partner		
4.3	Eingriffsregelung		

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
3.1.1	Abstimmungsvermerk Leitungsträger		
3.1.2	Abstimmungsvermerk Leitungsträger		
3.2	Abstimmungsvermerk-LSBG-PK- HSE-Hochbahn		
3.3.1	Protokoll Ring 2 Verkehrsbespre- chungen 5 und 6		
3.3.2	Protokoll Ring 2 Verkehrsbespre- chung 9		
3.3.3	Protokoll Ring 2 Verkehrsbespre- chung		
3.4	Abstimmungsvermerk Bollhorn Woh- nungs GbR		
4.1	Gründungsbeurteilung Burmann, Mandel & Partner		
4.2	Vorprüfung UVPG Screening		

4.4	Schalltechnisches Gutachten		
5.1	Kampfmittelbelastungskataster		
5.2	Variantenübersicht, Matrix		

In den Antragsunterlagen sind weiterhin Maßnahmen enthalten, die nicht planfeststellungspflichtig im Sinne des PBefG sind. Diese Maßnahmen dienen z.B. der Instandhaltung und Instandsetzung der U-Bahn-Betriebsanlage oder der betrieblichen Ausstattung. Im Gegensatz zur Änderung dienen diese Unterhaltungsmaßnahmen der Bewahrung oder Wiederherstellung eines bereits planungsrechtlich genehmigten Zustandes, um die Funktionsfähigkeit der Betriebsanlage zu erhalten, wieder herzustellen und/oder sie an neue technische Standards anzupassen oder der Ausstattung mit betrieblichen Anlagen, die nicht der Planfeststellungspflicht unterliegen. Dazu zählen das Blindenleitsystem, Ausstiegshilfen und Ausstattungen (Info- und Stadtteilplanvitriolen, Werbetafeln usw., Rufsäule, Beschilderung). Dies ersetzt nicht die Zustimmung gemäß § 60 BOStrab (s. Ziff. 2.5).

2 Nebenbestimmungen

2.1 Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen

Der Baustellenbetrieb ist so zu organisieren, dass die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum beschränkt werden. Es dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik schallgedämmt und schadstoffarm sind (s. Ziff. 4.6.1).

2.2 Baustelleneinrichtungen

Bei der Einrichtung der Baustelle ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unbeabsichtigten Zutritt Dritter zu sichern (s. Ziff. 4.6.2).

Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

Für die Bauabschnitte sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache Ansprechpartner zu benennen.

Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) und die Feuerwehrezufahrten sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten (s. Ziff. 4.8.1.5).

2.3 Brandschutz

Die Aufzugstechnik ist in die bestehende Brandschutzmeldeanlage einzubinden. Eventuell vorhandene Feuerwehrpläne sind nach DIN anzupassen. Flucht- und Rettungswege sind während der Bauphase freizuhalten (s. Ziff. 4.8.1.5).

2.4 Gefahren durch die Bauausführung

Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung Einzelner, der Allgemeinheit oder der Umwelt, insbesondere der Schutzgüter Boden und Gewässer, sind unver-

zügig Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Stellen sowie ggf. Polizei und Feuerwehr zu benachrichtigen. Außerdem sind entsprechende Hilfsmittel vorzuhalten.

Arbeitsgerüste sowie deren Einlegeteile sind so herzustellen und zu sichern, dass bei Sturm keine Gefahr von Ihnen ausgeht (s. Ziff. 4.6.3).

2.5 Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)

Die Planfeststellung umfasst nicht die Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen. Der Zustimmungsbescheid gemäß § 60 BOStrab ist gesondert bei der Technischen Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu beantragen (s. Ziff. 4.8.1.6.2).

2.6 Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen

Mit der aus der Genehmigung des Plans resultierenden Verpflichtung zum Abbruch oder zur Änderung von Leitungen und baulichen Anlagen, zur Aufgabe oder zeitweiligen Aussetzung einer Nutzung etc. werden die betroffenen Genehmigungen etc. widerrufen, soweit sie dem Ausbau entgegenstehen. Dies gilt auch für außer Betrieb genommene Leitungen sowie nicht mehr genutzte bauliche Anlagen.

Der Widerruf erfolgt lediglich in dem Maße, in dem dies für den Ausbau erforderlich ist, weil die genehmigte Leitung, Anlage oder Nutzung etc. dem Ausbau ansonsten bauzeitlich oder dauerhaft entgegenstünde. Im Übrigen bleiben die Genehmigungen etc. bestehen. Für die bauzeitliche oder nach Abschluss der Arbeiten erforderliche Anpassung der Genehmigungen etc. ist die fachlich zuständige Behörde zuständig.

Im Übrigen bleiben die vorhandenen Genehmigungen etc. unberührt, soweit sich aus der vorliegenden Entscheidung nichts anderes ergibt.

Demgegenüber werden sämtliche für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen etc. durch den vorliegenden Beschluss erteilt. Soweit hierfür noch nicht alle Details in Hinblick auf die Ausführung vorliegen, weil diese erst nach Erlass der Planfeststellung zu ermitteln sind, die Genehmigungsfähigkeit jedoch zweifelsfrei feststeht und nur Detailregelungen noch offen bleiben müssen, geschieht dies dem Grunde nach. Die Befugnis, diese dem Grunde nach erteilten Genehmigungen insbesondere wegen technischer Einzelheiten und notwendiger Detail- und Nutzungsregelungen nachträglich zu ergänzen, insbesondere mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen, steht der fachlich zuständigen Behörde zu (s. Ziff. 4.6.4).

2.7 Leitungsarbeiten

Über die Einzelheiten einer Umlegung oder eines Ausbaus von Leitungen sowie die Sicherung der verbleibenden Leitungen während der Baudurchführung sind mit der jeweils zuständigen Leitungsverwaltung rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn entsprechende Absprachen zu treffen, die insbesondere die Art der Baudurchführung und die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen betreffen. Soweit sich eine Betroffenheit erst während der Durchführung der Arbeiten zeigt, sind die genannten Stellen unverzüglich zu informieren.

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch im Bau befindliche, sind vor dem Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen. Leitungen, die durch das Vorhaben gefährdet

werden können, sind durch mit dem jeweiligen Leitungsunternehmen abzustimmende Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten zu sichern (s. Ziff. 4.6.5).

2.8 Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Alle straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf die Regelung des Straßenverkehrs, die bauzeitliche Fuß- und Radwegführung sowie das Einrichten, Abwickeln und Absichern von Baustellen, bleiben der Ausführungsplanung überlassen und sind zeitgerecht vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der VD5 und des PK 37 abzusprechen und von dieser anordnen zu lassen.

Die Baustelle ist in Vorwärtsfahrt anzufahren und in Vorwärtsfahrt zu verlassen.

Stauraum und Wartepositionen für Bau- und Lieferfahrzeuge sind im Bereich der in den Planunterlagen genehmigten Baustelleneinrichtungsflächen zu schaffen. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Nordschleswiger Straße sowie der umliegenden Straßen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Baustellen- und Lieferverkehr sind so zu organisieren, dass die Fahrzeuge nicht auf den Zu- und Abfahrten abgestellt werden und den Fußgänger- und Radverkehr behindern oder blockieren (s. Ziff. 4.8.1.4).

2.9 Müllabfuhr und Straßenreinigung

Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn sind der Stadtreinigung Hamburg die Art und Dauer der Baumaßnahme mitzuteilen (s. Ziff. 4.8.1.9).

2.10 Zusagen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Sie sind Teil der Vorhabenbeschreibung und deswegen bei Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor (s. Ziff. 4.6.7).

2.11 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf, bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten (s. Ziff. 4.6.8). In Bezug auf nach Unanfechtbarkeit des Planes auftretende nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Recht eines anderen wird auf § 75 Abs.2 HmbVwVfG verwiesen.

2.12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl aus der Aufzugsanlage nicht ins Erdreich eindringen kann (s. Ziff. 4.8.1.2).

Die beiden Maschinenräume der Aufzuganlagen dürfen keinen Bodenablauf haben und müssen fugenlos mit einem ölbeständigen Anstrich versehen werden. An der Tür des Maschinenraumes für den Hydraulikaufzug muss eine Schwelle bzw. Aufkantung errichtet werden, so dass im Falle einer Leckage kein Öl aus dem Raum austreten kann. Im Maschinenraum des Treibscheibenaufzuges reicht es, den Antriebsmotor in einer flüssigkeitsdichten Wanne aufzustellen.

Es ist ein hochgradig biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden, das keine wassergefährdenden Eigenschaften hat (z.B. Rivolta S:B:H: 11/23) (s. Ziff. 4.8.1.7).

3 Hinweise

3.1 Umfang der Zulassung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 HmbVwVfG (Konzentrationswirkung).

3.2 Kampfmittel

Vor Beginn baulicher Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, ist durch Einholung einer Auskunft bei der zuständigen Behörde Gewissheit darüber zu erlangen, ob für den betroffenen Baubereich ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht. Ist der betroffene Baubereich danach als Verdachtsfläche nach § 1 Absatz 4 eingestuft, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind. Näheres regelt die KampfmittelVO, hier insbesondere §§ 5 bis 9.

3.3 Kostentragung

Die Kostentragung, z. B. für den Abbruch oder die Änderung von Leitungen und anderen baulichen Anlagen, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, da sie die Frage der öffentlich-rechtlichen Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens nicht berührt. Die Planfeststellung stellt lediglich allgemeinverbindlich fest, dass die Planung öffentlich-rechtlich unbedenklich ist. Auf die Kostentragungspflichten hat die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss. Ein Hinweis in der Planfeststellung hat nur klarstellende Bedeutung. Die Kostentragungspflicht ergibt sich z. B. aus Gesetzen, aus den die Kostentragung regelnden Nebenbestimmungen vorhandener Genehmigungen, den Verträgen mit den Leitungsunternehmen oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Daneben ergeben sich u. U. Kostenfolgen für die Vorhabensträgerin aus deren Zusagen.

3.4 Sondernutzung öffentlicher Wege

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse nach § 19 Abs. 1 HWG für die temporär und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen

auf der Grundlage des Plans SR1 E (018) 225/0030, soweit dafür öffentliche Wege nach dem HWG in Anspruch zu nehmen sind. Entscheidungen über die Erhebung von Gebühren sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung und richten sich nach einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Weitere Details, insbesondere der Zeitraum der Inanspruchnahme, können der Ausführungsplanung überlassen bleiben und sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Flächeninanspruchnahme mit dem Bezirksamt Hamburg-Nord abzustimmen.

4 Begründung

4.1 Verfahren

4.1.1 Antrag und Auslegung

Die Hamburger Hochbahn AG (Vorhabensträgerin) hat als Vorhabensträgerin die Planunterlagen für das Vorhaben bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Schreiben vom 04.08.2017 eingereicht.

Die Planunterlagen haben vom 10.10.2017 bis zum 09.11.2017 im Bezirksamt Hamburg-Nord, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ Hamburg-Nord), Servicezentrum, 1. Stock, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 78 vom 06.10.2017, S. 1723 f. bekannt gemacht.

4.1.2 Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei dem genannten Bezirksamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsfrist endete am 23.11.2017. Mit ihrem Ablauf sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung hingewiesen worden. Für Vereinigungen gilt dies entsprechend.

4.1.3 Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat am 28.09.2017 unter Beifügung der Planunterlagen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme ebenfalls bis zum 23.11.2017 aufgefordert. Mit gleichem Schreiben wurden die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben, die öffentliche Auslegung und das Datum des Ablaufs der Stellungnahmefrist unterrichtet.

Mit Schreiben vom 08.03.2018 hat die Vorhabensträgerin Änderungen beantragt. Durch die Änderungen wird der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter weder erstmals noch stärker als bisher berührt. Eine Mitteilung und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendung war daher nicht erforderlich.

4.1.4 Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG), da der Sachverhalt umfangreich aufgeklärt ist und kein weiterer Informationsgewinn zu erwarten ist.

4.2 Wesentliche Planungsmerkmale

Die U-Bahn-Haltestelle Straßburger Straße gehört zur U-Bahnlinie U1 im Stadtteil Dulsberg (Bezirk Hamburg-Nord). Die Tunnelhaltestelle mit Mittelbahnsteig befindet sich im Straßenkreuzungsbereich „Straßburger Straße“ und „Nordschleswiger Straße“. Die Zuwegung erfolgt über eine nördliche und eine südliche Schaltherhalle mit insgesamt 9 festen Treppenanlagen aus dem Straßenraum (sechs nördlich und drei südlich). Zum Mittelbahnsteig gelangt man über jeweils eine feste Treppe und eine Fahrtreppe.

Für die teilweise Herstellung der Barrierefreiheit der Haltestelle soll unabhängig von bestehenden Erschließungen ein Aufzug aus der Schaltherhalle mittig auf den Bahnsteig führen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird in einem separaten Genehmigungsverfahren die barrierefreie Erschließung der Schaltherhalle von der Straßenebene aus beantragt. Die ursprünglich beantragte Herstellung eines Aufzuges (Aufzug 1) von der Straßenebene zur Schaltherhalle wurde mit dem Änderungsantrag wieder zurückgenommen, so dass nur noch die Herstellung des Aufzuges 2 verbleibt. Alle mit der Herstellung des Aufzuges 1 ursprünglich zu erwartenden Auswirkungen entfallen dementsprechend.

Die Haltestelle wird täglich von ca. 17.600 Fahrgästen genutzt.

Der Ausbau umfasst im Einzelnen:

- Einbau eines Aufzuges (Verbindung Bahnsteig und Schaltherhalle)
- Bahnsteigteilerhöhung
- Einbau eines Orientierungssystems
- Herstellen eines Aufzugsmaschinenraumes
- Anpassung der Haltestellenbeschilderung an den barrierefreien Ausbau
- Anpassungsmaßnahmen technischer Anlagen

4.3 Planrechtfertigung

Der im beantragten Umfang vorgesehene teilweise barrierefreie Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Straßburger Straße ist gerechtfertigt. Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die Barrierefreiheit eine gesellschaftliche Verpflichtung und eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen am ÖPNV darstellt sowie vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, ist das Vorhaben nach Maßgabe der Ziele des Fachrechts vernünftigerweise geboten. Die Barrierefreiheit dient darüber hinaus ebenfalls der Verbesserung der Zugänglichkeit der U-Bahn-Haltestelle für ältere Menschen und Personen mit Kleinkindern.

Den hohen Stellenwert der Herstellung der Barrierefreiheit zeigt die gesetzliche Verankerung in § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und § 7 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM). Weiterhin sieht § 8 Abs. 3 PBefG vor, die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

4.4 Variantenprüfung

Ziel des Vorhabens ist die teilweise Herstellung der Barrierefreiheit der U-Bahn-Haltestelle Straßburger Straße. In dem Antrag war ursprünglich die vollständige Herstellung der Barrierefreiheit vorgesehen. Nach der Durchführung des Anhörungsverfahrens wurde von Seiten der Vorhabensträgerin auf die Beantragung des Aufzuges 1 vorerst verzichtet. Die Herstellung der barrierefreien Erschließung der Schalterhalle von der Straßenebene aus wird nun zu einem späteren Zeitpunkt nach einer entsprechenden Planung durch die Vorhabensträgerin in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt werden.

Insofern stellt sich die Frage der Variantenprüfung nur noch hinsichtlich der Frage des Standortes des Aufzuges 2 von der Schalterhalle zum Bahnsteig.

Es wurden insgesamt 5 Varianten untersucht, von denen lediglich eine Variante (Nummer 1) Auswirkungen auf die Lage des nicht mehr antragsgegenständlichen Aufzuges 1 haben würde.

Die Variante 1 sieht eine direkte Verbindung von der Straßenebene zum Bahnsteig vor (mit zusätzlichem Haltepunkt in der Schalterhalle). Der Aufzugsstandort befindet sich dann auf einer Verkehrsinsel in der Nordschleswiger Straße. Dieser Aufzugsstandort würde zwar eine gute Orientierung bieten und ein Umsteigen wäre nicht notwendig, jedoch muss zum Erreichen des Aufzuges auf der Straßenebene immer die Nordschleswiger Straße überquert werden. Weiterhin hat dieser Standort die größten baulichen Auswirkungen auf die Nordschleswiger Straße und würde ein Verschwenken der Fahrstreifen erforderlich werden lassen. Diese Nachteile überwiegen gegenüber den anderen Varianten derart, dass der in einem anderen Genehmigungsverfahren noch zu beantragende Standort des Aufzuges 1 keine Auswirkungen auf den hier genehmigten Standort des Aufzug 2 haben wird.

Die Variante 2 sieht eine Erschließung des Bahnsteigs durch eine Breitenreduzierung der festen Treppe und Stellung eines Aufzuges 2 in den so frei werdenden Raum vor. Die Fahrtreppe bleibt dabei erhalten.

Die Variante 3 beinhaltet eine Erschließung wie Variante 2, jedoch mit der abweichenden Abfolge der Einrichtungen feste Treppe, Fahrtreppe und Aufzug zwischen Schalterhalle und Bahnsteig.

Mit der Variante 4 und auch 5 soll die Erschließung des Bahnsteigs über einen Aufzug in der Bahnsteigmitte erfolgen. Die unterschiedlichen Varianten hinsichtlich des Standortes des Aufzuges 1 spielen dabei keine Rolle.

Der Standort des Aufzuges 2 der Varianten 4 und 5 stellt die gewählte Vorzugsvariante dar. Die Stellung des Aufzugs in der Bahnsteigmitte sowie in der Schalterhalle sorgt für eine sehr gute Orientierung der Fahrgäste. Weiterhin werden keine zusätzlichen Umbauarbeiten an den vorhandenen Fahrtreppen oder festen Treppen erforderlich.

Weitere Alternativen zeigen sich bei diesem Vorhaben nicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

4.5 Ausführungsplanung

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Konflikte im Planfeststellungsverfahren bewältigt werden. Ausgenommen werden hiervon jedoch solche Fragen, die auch ohne eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorhersehbar gelöst werden können und somit noch keiner Entscheidung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die später erfolgende Lösung keine planfeststellungsrechtliche Abwägung erforderlich ist oder eine solche bereits im Planfeststellungsbeschluss vorweggenommen werden kann. Es muss also zur Zeit des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses feststehen, dass ein Sachverhalt in der späteren Bauausführung oder im späteren Be-

trieb ohne Weiteres auf die eine oder andere Weise zu bewältigen ist und es hinsichtlich der Gesamtabwägung unerheblich ist, wie diese Bewältigung aussehen wird. Dies war vorliegend durchgehend der Fall..

In der Planfeststellung sind vor allem diejenigen baulichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sonst nicht oder nur schwer nachträglich oder nicht ohne Auswirkungen auf die Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden könnten. Dies ist geschehen. Angesichts der regelkonformen Ausbildung der U-Bahn-Betriebsanlage sind bauliche Rückwirkungen späterer betrieblicher Anforderungen, die nicht mehr berücksichtigt werden könnten, nicht erkennbar.

Hinsichtlich der betrieblichen Anforderungen, die überwiegend der zukünftigen Situation angepasst und flexibel gehandhabt werden müssen, sind weitergehende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss als die getroffenen nicht sinnvoll und überwiegend auch nicht möglich. Insoweit muss die Planfeststellungsbehörde sich lediglich davon überzeugen, dass die hieraus potentiell resultierenden Konflikte ohne Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis sicher beherrschbar sein werden. Gegenteiliges ist vorliegend nicht erkennbar. Im Übrigen bestehen auch deshalb hieran keine Zweifel, weil die BOStrab insoweit umfassende Aufgaben definiert und zuweist sowie entsprechende inhaltliche Anforderungen stellt, die von der zuständigen Behörde entsprechend konkretisiert und überwacht werden (vgl. Ziffer 2.5).

Auch die Bewältigung der durch die Bautätigkeit ausgelösten verkehrlichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit kann der Ausführungsplanung überlassen bleiben. Die Vorhabens-trägerin hat hierzu entsprechende Konzepte entwickelt, mit denen sie darlegt, dass diese Bewältigung möglich ist. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind sowohl baulicher als auch verkehrlicher Natur. Die Planfeststellung dieser Maßnahmen ist nicht erforderlich, weil diese lediglich im Straßenraum stattfinden und so keine diesbezüglichen Eigentumsrechte betroffen sind, weil sie nur temporär bestehen und etwaige Beeinträchtigungen daher zeitlich begrenzt sind, weil sie sich im Rahmen der üblichen Maßnahmen zur Einrichtung von Umleitungen halten, bei denen subjektive Rechte Dritter grundsätzlich nicht berührt werden, weil bei Ihrer Einrichtung die Straßenverkehrsbehörde beteiligt ist und eine ordnungsgemäße Ausführung so gewährleistet ist und weil sie sich aus vorgenannten Gründen im Ergebnis nicht auf die planfeststellungsrechtliche Abwägung auswirken werden.

4.6 Begründung der Nebenbestimmungen

4.6.1 Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme die Einhaltung der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen zu gewährleisten. Schädliche Umwelteinwirkungen, etwa durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu verhindern, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG). Insbesondere sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten.

Ein aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zur Lärminderung ist der Einsatz von Arbeitsgeräten, die nach dem Stand der Technik schalldämmend und schadstoffarm sind. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung dieser Standards mit keinen unzulässigen Lärmauswirkungen zu rechnen (s. Ziff. 2.1).

4.6.2 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Sicherung der Baustelle ist geeignet und erforderlich, um die umliegenden Flächen zu schonen und die Unfallgefahr für Dritte, insbesondere Kinder, zu reduzieren. Die Nebenbestimmung dient ebenfalls der Sicherung von Maschinen und Material.

Die Lage und der Umfang der zulässigen Baustelleneinrichtungsflächen ergibt sich aus dem Plan 1 E (018) 225/0030 (s. Ziff. 2.2). Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4.5 verwiesen.

4.6.3 Gefahren durch die Bauausführung

Diese Nebenbestimmung dient der Gefahrenabwehr sowie der Sicherstellung einer unverzüglichen Durchführung schadensbegrenzender Maßnahmen (s. Ziff. 2.4).

4.6.4 Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen

Wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (vgl. Ziff. 2.6) sind u. a. auch zu der Frage der Erteilung bzw. des Widerrufs von Genehmigungen grundsätzliche Regelungen getroffen worden. Diese Regelungen sind, soweit sie ausdrücklich erfolgen, nicht als abschließend zu betrachten. Teilweise ergeben sich die Rechtsfolgen auch unmittelbar aus den Planunterlagen oder mittelbar aus dem Gesamtzusammenhang sowie aus Sinn und Zweck der Planfeststellung, ohne in jedem Einzelfall ausdrücklich benannt zu werden.

Soweit bauliche Anlagen dem Vorhaben bauzeitlich oder dauerhaft entgegenstehen, werden die entsprechenden Genehmigungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss insoweit widerrufen, im Übrigen jedoch aufrechterhalten. Das bedeutet beispielsweise für einen nur bauzeitlich erforderlichen Widerruf, dass die Nutzungsgenehmigung während der Bauzeit vollständig oder, soweit sie teilbar ist, teilweise entfällt, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder auflebt. Soweit für die zukünftige Fortsetzung der Nutzung Änderungen erforderlich werden, ist hierfür nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die ursprünglich zuständige Behörde zuständig. Bei einem dauerhaft erforderlichen Widerruf dagegen erlischt die Nutzungsgenehmigung. Ob und inwieweit in diesem Fall oder im Fall einer notwendigen Anpassung der Nutzungsgenehmigung ein Anspruch auf Neuerteilung oder Ersatzansprüche bestehen, richtet sich nach dem Inhalt der widerrufenen Genehmigung.

Soweit Genehmigungen durch den Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach neu erteilt werden, kann dies geschehen, weil Art und Maß der baulichen Anlagen beziehungsweise der späteren Nutzung nach dem Zweck des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich vorgegeben sind und der Erteilung der Genehmigungen erkennbar keine entscheidungserheblichen Tatsachen entgegenstehen. Da sich jedoch die - für die Entscheidung dem Grunde nach nicht erheblichen - Details zur Zeit des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht in jeder Hinsicht festlegen lassen und sich auch während der Baudurchführung noch ändern können bzw. sich zum Teil auf nicht den Gegenstand der Planfeststellung bildende Nutzungen nach Fertigstellung des Vorhabens beziehen, bleibt die Ergänzung der Genehmigungen der jeweils zuständigen Stelle vorbehalten. Die Einräumung eines Vorbehalts ist diesbezüglich nicht erforderlich, da es den zurzeit noch unbekannt Details an Entscheidungserheblichkeit bzw. Abwägungsrelevanz fehlt, denn es ist bereits erkennbar, dass diese der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. (s. Ziff. 2.6).

4.6.5 Leitungsarbeiten

Aufgrund der Vielzahl von technischen Einzelheiten, die bei der Veränderung von Leitungen beachtet werden müssen und zum Teil erst bei der Baudurchführung ermittelt werden können, werden die Detailregelungen des Umbaus in bewährter Weise der Absprache zwischen

den Beteiligten während der Bauausführung überlassen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass der Umbau unter der Aufsicht der betroffenen Leitungsunternehmen oder durch diese selbst nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Die Vorhabensträgerin sorgt dafür, dass dabei die spezifischen Anforderungen des Vorhabens beachtet werden (s. Ziff. 2.7).

4.6.6 Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Diese Nebenbestimmung dient der Minderung der diesbezüglichen Auswirkungen der Baumaßnahme (s. Ziff. 2.8).

4.6.7 Zusagen

Die Verpflichtung der Vorhabensträgerin, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, besteht auch ohne gesonderte Anordnung. Eine Wiederholung und Anordnung jeder einzelnen Zusage im verfügenden Teil ist daher nicht erforderlich, Verbindlichkeit besteht auch ohne dies. Dennoch soll diese Nebenbestimmung die Verpflichtung der Vorhabensträgerin bekräftigen, um die Bedeutung der insoweit bestehenden Bindung herauszustellen und etwa bestehenden Zweifeln über die Verbindlichkeit entgegenzuwirken (s. Ziff. 2.10).

4.6.8 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Allgemeinheit vor nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens (s. Ziff. 2.11).

Weitere Begründungen der Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Stellungnahmen.

4.7 Umweltverträglichkeit

Für die beantragte Maßnahme wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgesehen, da das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung nach § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine erhebliche Betroffenheit der einzelnen naturschutzfachlichen Schutzgüter ist nicht erkennbar.

Die Feststellung ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 78 vom 06.10.2017, S. 1723 bekannt gemacht worden.

Die durch die beantragte Maßnahme zu erwartenden Umweltauswirkungen werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt eingeschätzt:

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht berührt. Durch den Wegfall des Aufzuges 1 sind keine Bautätigkeiten außerhalb der vorhandenen U-Bahn-Haltestelle erforderlich. Es kommt durch die Maßnahme zu keiner Neuversiegelung des Bodens. Aufgrund des vorhandenen Zustands des Vorhabengebietes sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen, der biologische Vielfalt und der bestehenden Landschaftsstruktur zu erwarten.

Anfallendes Abbruchmaterial ist entsprechend der einschlägigen Richtlinien zu verwerten. Mit Umweltverschmutzungen ist im Zuge der Baumaßnahme nicht zu rechnen. Während der Bauzeit ist mit, auf das Mindestmaß reduzierten, unvermeidbaren und für Baustellen typischen Lärmauswirkungen zu rechnen. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sein könnten, sind nicht ersichtlich. Ebenso sind durch das Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb eines überwiegend versiegelten, anthropogen überformten Geländes. Eine besondere ökologische Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ist hier nicht gegeben. Eine Änderung der vorhandenen Nutzung und Qualität des Standortes ist nicht zu erwarten.

Temporäre Beeinträchtigungen entstehen durch die Baustelleneinrichtungsflächen im Geh- und Radwegbereich. Innerhalb der Haltestelle wird die Nutzung für die Fahrgäste eingeschränkt und es kommt zu den oben beschriebenen Lärmauswirkungen. Diese Auswirkungen stellen jedenfalls allesamt keine erheblichen Auswirkungen dar. Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist beim hier beantragten Vorhaben nicht erkennbar.

Die ursprünglich zeitlich parallel vorgesehene Straßenbaumaßnahme des Landesbetriebs für Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) an der Nordschleswiger Straße hat sich verschoben, so dass es zu keinem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten kommen wird. Selbst bei einer Parallelität der Vorhaben werden keine Immissionen erwartet, die einer besonderen Betrachtung bedürfen.

4.8 Erörterung der Stellungnahmen

4.8.1 Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Erwiderungen der Vorhabensträgerin dazu gegenüber gestellt. Die Inhalte der Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant sind, werden hier nicht wiedergegeben. Soweit die Planfeststellungsbehörde sich nicht äußert, sieht sie keinen Anlass, von den Planunterlagen und den Ausführungen und Zusagen der Vorhabensträgerin abweichende Anordnungen zu treffen.

Die Darstellung der Stellungnahmen erfolgt in Normalschrift, *die Äußerung der Vorhabensträgerin in Diagonalschrift* und **die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Fettschrift**.

4.8.1.1 HAMBURG WASSER

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Aus Sicht der HSE bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren. Den vorhandenen Leitungsbestand der HSE können Sie dem beigefügten Sielkatasterauszug entnehmen.

Ergänzend zu der vorgenannten Umbaumaßnahme bitten wir die nachfolgenden Auflagen und Hinweise zum Schutz vorhandener Sielanlagen bei Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten und zu berücksichtigen:

- Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.
- Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.

- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles).
- Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.
- Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.
- Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.
- Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen.
- Vor Beginn und nach Ende der Baumaßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter (Sielbezirk Mitte / Süd, Herr Pütter, Telefon: 040 / 7888 32000) zu verständigen.

Zur Vollständigkeit ist das Merkblatt „Schutz Abwasseranlagen“ dieser Stellungnahme beigelegt.

Wir stimmen den Anmerkungen der HSE zu, vor allem da es eine intensive Abstimmung zwischen der HSE und dem Ing.-Büro Neumann gegeben hat.

Es wird auf Ziff. 2.10 und Ziff. 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Seitens der Hamburger Wasserwerke bestehen in Bezug auf den hier geplanten barrierefreien Ausbau der U-Bahnhaltestelle Straßburger Straße grundsätzlich keine Bedenken. Den vorhandenen Leitungsbestand der HWW können Sie dem beigelegten Katasterauszug entnehmen.

Soweit die uns übersandten Planunterlagen mit der Örtlichkeit übereinstimmen und die im beigelegten Merkblatt sowie dieser Mail enthaltenen Hinweise Beachtung finden, sind HWW-Anlagen nicht betroffen. Gegen die Maßnahme werden keine Einwendungen erhoben.

Anmerkung zu Punkt 2.14 Entwässerungstechnische Anlagen des Erläuterungsberichtes:

Die geplanten Umbaumaßnahmen an den im Haltestellenbereich vorhandenen Trinkwasserleitungen bitten wir rechtzeitig vorab mit den HWW abzustimmen. Ansprechpartner hierfür ist Herr Winter (Telefon: 040 7888 82130; E-Mail: ralf.winter@hamburgwasser.de).

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen:

Die im beigelegten Katasterauszug dargestellte HWW-Baumaßnahme A-16/0063 soll nach derzeitigem Stand bis Ende Dezember 2017 abgeschlossen sein. Bei Fragen und für Terminabstimmungen wenden Sie sich bitte an unser internes Ing.-Büro. (...)

In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.

Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen (ist als Anlage beigefügt) sowie die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen zu beachten:

- Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2,0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.
- Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten
- Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen
- Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet
- Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 781951) zu melden
- Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38222

Trinkwasserleitungen im öffentlichen Raum sind hier nicht betroffen. Wir sehen es nicht für notwendig an, eine Verlegung einer Trinkwasserleitung in unserem Bauwerk (unter dem Bahnsteig) mit den HWW abzustimmen. Die allgemeinen Hinweise und Anmerkungen von den HWW werden wir berücksichtigen.

Trinkwasserleitungen im öffentlichen Raum sind von der Maßnahme nicht betroffen. Bei den Trinkwasserleitungen, die berührt sind, handelt es sich lediglich um solche, die der internen Verteilung des Trinkwassers innerhalb des Haltestellengebäudes dienen. Darüber hinaus wird auf Ziff. 2.10 und Ziff. 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen.

4.8.1.2 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Neu errichtete Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 06.April 2016 in Verkehr zu bringen.

Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen und die Prüffrist festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen.

Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).

Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81-20 5.2.1.2).

Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen (DIN EN 81-20 Punkte 5.2.5.7 und 5.2.5.8).

In den Schnittdarstellungen der indirekt hydraulisch angetriebenen Aufzugsanlage 2 ist ein Aufzugsschacht dargestellt, deren Schachtkopf für eine normgerechte Ausführung des oberen Schutzraumes nicht ausreichend bemessen ist. Wenn die erforderlichen Schutzräume konstruktiv nicht hergestellt werden können, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen. Von denen in Abweichung von den Normen getroffenen Ersatzmaßnahmen ist die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten im Rahmen einer Risiko- und Gefahrenanalyse nachzuweisen und von einer Benannten Stelle oder einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen und bestätigen zu lassen.

Aufzugsschächte von Aufzugsanlagen, die zur Personenbeförderung vorgesehen sind, müssen angemessen belüftet sein (vergl. DIN EN 81-1/2 5.2.3 bzw. DIN EN 81-20 E.3.2).

Die Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes gemäß § 37 (3) HBauO diene bisher gleichzeitig auch der Schachtentlüftung. Sofern eine Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes nicht erforderlich bzw. diese in Normalbetrieb geschlossen ist, ist eine ausreichende Schachtbelüftung vorzusehen.

Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Anlagenverordnung - VAWs] vom 19. Mai 1998).

Die Auflagen und Hinweise der BGV - Anlagensicherheit werden wir vollumfänglich berücksichtigen.

Die DIN EN 81-70 wird weitestgehend berücksichtigt, da die Lage des Paneels (HOCHBAHN-Standard) geändert wird.

Auszug aus Ausschreibung:

Paneel: In der Seitenwand (Heberseite bzw. Gegengewichtsseite) mittig angeordnet, ein von der Decke bis zum Fahrkorbboden durchgängiges ca. 300mm breites Paneel in geschliffenem Edelstahl Korn 240 vorzusehen. (Das Paneel ist nach Hochbahn Standard auszuführen)...

Dieses widerspricht der DIN EN 81-70 die folgendes für die Anordnung des Kabinentableaus fordert: 5.4.2.3 Das Tableau im Fahrkorb muss an der Fahrkorbwand wie folgt angeordnet sein:

a) Bei mittig öffnenden Türen muss es sich beim Betreten des Fahrkorbs auf der rechten Seite befinden.

b) Bei seitlich öffnenden Türen muss es sich auf der Schließseite befinden.

Die benötigte Gefahrenanalyse bei Aufzug 2 wird durch den Auftragnehmer "Aufzug" erstellt.

Auszug aus Ausschreibung:

„Prüfungen und Abnahmen: Alle für die Ausführung und Abnahmefähigkeit jeder Anlage erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme (PvI) nach aktueller BetrSichV Gefahrenanalysen, Gefährdungsbeurteilungen, Sondergenehmigungen und die DGUV-Vorschrift 3 Prüfung etc. sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und vom AN durchzuführen.“

Nach Ziff. 2.6 des Erläuterungsberichts werden die Aufzugsanlagen nach den aktuellen Normen und Vorschriften sowie den Anforderungen und Richtlinien der Hamburger Hochbahn AG ausgeführt. Die Aufzugsanlage erhält eine dieser Richtlinie und den gültigen Regelwerken entsprechende behindertengerechte Ausstattung nach DIN EN 81-70, mit Ausnahme der von der Vorhabensträgerin dargestellten Einschränkung. Die Lage des Panels entspricht dem sogenannten Hochbahn-Standard. Damit wird eine Einheitlichkeit der Aufzüge in den U-Bahn-Haltestellen gewährleistet und ein entsprechender Wiedererkennungswert hergestellt. Die Anforderungen an die Herstellung der Barrierefreiheit sind von der Abweichung nicht betroffen, sondern werden aufgrund des Wiedererkennungswertes unterstützt.

Das Vorliegen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten im Rahmen einer Risiko- und Gefahrenanalyse wird durch die erforderliche Prüfung und Abnahme des Aufzuges vor der Inbetriebnahme sichergestellt.

Die Forderung, dass durch geeignete Maßnahmen das Eindringen von Öl aus der Aufzugsanlage in das Erdreich zu verhindern ist, ergibt sich aus § 3 der Anlagenverordnung VAWS.

Im Übrigen wird auf die Erwidern der Vorhabensträgerin sowie Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ und Ziff. 2.12 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ verwiesen.

4.8.1.3 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Nach Prüfung der Unterlagen erkläre ich mich im Wesentlichen einverstanden. In Bezug auf Notrufeinrichtungen halte ich es für geraten, einen Notruf für hörgeschädigte Menschen vorzusehen. Das Absenden und die Annahme des Notrufs sollten visuell bestätigt werden.

In Bezug auf weitere bauliche Details, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der U-Bahn-Haltestelle stehen, bitte ich, den Empfehlungen der Verbände behinderter Menschen zu folgen, bzw. in Zweifelsfragen entsprechende Abstimmungsgespräche zu führen. Falls es aus Ihrer Sicht hilfreich sein könnte, biete ich gern meine Beteiligung an.

Wir begrüßen die grundsätzliche Zustimmung der Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen. Das Vorhaben wurde bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens der LAG vorgestellt.

Die Ausrüstung unserer Haltestellen entspricht der RUHst und dem HVV Standard. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Ferner kann die Umsetzung in Bezug auf visuelle und akustische Maßnahmen für hörgeschädigte und gehörlose Menschen nicht nur für eine Haltestelle erfolgen, sondern es ist ein Gesamtkonzept notwendig, das sowohl die technische Realisierbarkeit berücksichtigt, wie aber auch die Abstimmung mit dem HVV erfordert. Dies ist nicht Gegenstand der beantragten Planfeststellung.

Bei den in dieser Stellungnahme angesprochenen Punkten (Notrufeinrichtung für hörgeschädigte Menschen) handelt es sich nicht um planfeststellungsrelevante Inhalte. Auch aus Gründen der Abwägung ist eine diesbezügliche Anordnungspflicht durch die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin.

4.8.1.4 Polizei Hamburg – Verkehrsdirektion 52

VD 52 nimmt als Zentrale Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem Polizeikommissariat 37 zum o. a. Vorhaben wie folgt Stellung:

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, zumal die Verkehrsabwicklung und Arbeitsstellenabsicherung über die EMS-Maßnahme des LSBG realisiert und daher dort geregelt wird.

Baustelleneinrichtung:

Die Baustelleneinrichtung und -abwicklung ist zeitgerecht vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörden der VD 5 und des PK 37 abzustimmen und von diesen anordnen zu lassen.

Zu beachten ist insbesondere die verkehrssichere Vorsorge für Fuß- und Radverkehr. Im Übrigen gilt:

- die Baustelle ist in Vorwärtsfahrt anzufahren bzw. zu verlassen.
- Stauraum und Wartepositionen für Bau- und Lieferfahrzeuge sind im Bereich der in den Planunterlagen genehmigten Baustelleneinrichtungsflächen zu schaffen. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Nordschleswiger Straße sowie der umliegenden Straßen stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- Baustellen- und Lieferverkehr sind so zu organisieren, dass die Fahrzeuge nicht auf den Zu- und Abfahrten abgestellt werden und den Fußgänger- und Radverkehr behindern oder blockieren.

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs stets gewährleistet ist. Insbesondere ist eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fußgänger- und Radverkehrs zu vermeiden. Der Fußgänger- und Radverkehr hat den Vorrang vor dem Baustellenverkehr.

Die Anmerkungen der VD52 und des PK37 werden berücksichtigt. Da die Maßnahme des LSBGs nicht mehr im Jahre 2018 stattfindet, führen wir auf Grund der neuen BE-Flächen separate Gespräche mit der KOST/ VD52/ PK37.

Die von der Verkehrsdirektion genannten Bedingungen für die Einrichtung und Abwicklung der Baustelleneinrichtung dienen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs und werden als Nebenbestimmung angeordnet (s. Ziff. 2.8 „Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen“).

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen ist zu erkennen, dass trotz der Inanspruchnahme der öffentlichen Wege die verkehrssichere Vorsorge für den Fußgänger- und Radverkehr gegeben ist.

Weitere Detailregelungen bezüglich der Regelung des Straßenverkehrs und des Einrichtens, Abwickelns und Absicherns der Baustelle können der Ausführungsplanung überlassen bleiben und sind mit den zuständigen Dienststellen des Polizeikommissariats 37 und der Verkehrsdirektion 52 im Zuge der verkehrsbehördlichen Anordnung abzustimmen, siehe Nebenbestimmung Ziff. 2.8 „Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen“.

Darüber hinaus wird auf Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen.

4.8.1.5 Feuerwehr Hamburg – Einsatzabteilung

Aus Sicht der Einsatzabteilung wird dem Plan zugestimmt, sofern folgende Punkte beachtet werden:

1. Baustelleneinrichtung:

a) Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

b) Für die Bauabschnitte sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache Ansprechpartner zu benennen.

c) Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) und die Feuerwehrezufahrten sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.

2. Einbindung der Aufzugstechnik in die bestehende BMA.

3. Anpassung evtl. vorhandener Feuerwehrpläne nach DIN.

4. Freihalten der Flucht- und Rettungswege während der Bauphase.

5. Zuständig für die Maßnahme barrierefreier Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Straßburger Straße ist die Feuer- und Rettungswache Barmbek, Maurienstraße 7-9, 22305 Hamburg. Der Ansprechpartner ist der Wachführer Tel.: 040/42851-2301, E-Mail-Adresse: wf23@feuerwehr.hamburg.de.

Die Anmerkungen und Hinweise der Feuerwehr werden wir im Bauablauf/ weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Die Details der Baustelleneinrichtung können der Ausführungsplanung überlassen bleiben und sind von der Vorhabensträgerin mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Barmbek abzustimmen (s. Ziff. 2.2 „Baustelleneinrichtungsflächen“). Es sind keine Gründe ersichtlich oder vorgetragen worden, die eine Abstimmung der Details über die Baustelleneinrichtung zwischen der Vorhabensträgerin mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Barmbek, sowie mit den Verkehrsbehörden bereits jetzt erforderlich werden lassen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Forderungen der Feuerwehr Hamburg aus Gründen des Brandschutzes (s. Ziff. 2.3 „Brandschutz“).

Darüber hinaus wird auf Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen.

4.8.1.6 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

4.8.1.6.1 Amt für Verkehr und Straßenwesen – VE 302

Koordinierungsstelle für Baumaßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen (KOST)

Diese Baumaßnahme wurde bereits mit den vom LSBG geplanten Baumaßnahmen für den Ring 2 koordiniert.

Durch den Wegfall der LSBG-Maßnahme muss das Verkehrskonzept komplett neu geplant und koordiniert werden. Hierzu gibt es einen Termin am 21.11.2017 mit der KOST.

Grundsätzliches

Alle Baultermine sowie die geplanten Verkehrsbeschränkungen bzw. -führungen sind rechtzeitig mit allen beteiligten Dienststellen und der Kost abzustimmen. Bei Planfeststellungen sind die Regionalbeauftragten des LSBG mit einzubeziehen.

Die Verkehrsführung wird zur Zeit neu geplant und mit dem LSBG (S1 u KOST) und der VD52 neu abgestimmt.

Es wird auf Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen.

Für die eventuelle Inanspruchnahme öffentlicher Wegefläche für die Baustelleneinrichtung ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 19 HWG beim zuständigen Bezirksamt Hamburg-Nord, Management des öffentlichen Raumes, einzuholen.

Eine Sondernutzungserlaubnis für die BE-Fläche wird über das Bezirksamt-Nord eingeholt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ist die separate Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 19 HWG nicht erforderlich, da diese bereits mit dieser Entscheidung erteilt wird. Der Umfang und die Lage der in Anspruch zu nehmenden Flächen ergeben sich aus der Antragsunterlage 2.9.1. Weitere Details wie z.B. der Zeitraum der Inanspruchnahme können der Ausführungsplanung überlassen bleiben und sind mit dem Bezirksamt Hamburg-Nord abzustimmen.

Es wird auf Ziff.3.4 „Sondernutzung öffentlicher Wege“ verwiesen.

4.8.1.6.2 Amt für Verkehr und Straßenwesen – VM 3 (Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen)

Die Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen (TAB) hat zu dem Antrag der Hamburger Hochbahn AG grundsätzlich keine Bedenken. Von der Technischen Aufsichtsbehörde wird die Maßnahme als genehmigungsfähig eingeschätzt.

Für die Maßnahme ist von der Hamburger Hochbahn AG ein Antrag nach § 60 BOStrab bei der Technischen Aufsicht zu stellen. Die Technische Aufsicht behält sich vor, den zu erteilenden Zustimmungsbescheid mit Auflagen zu versehen, um die Einhaltung der Vorschriften der BOStrab sowie der anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

Die Stellungnahme der TAB - VM3 nehmen wir hiermit zur Kenntnis. Ein gesonderter TAB-Antrag wird nach Erhalt des Planfeststellungsbescheides bei der Behörde eingereicht.

Die Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen behält sich entsprechend § 60 Abs. 3 Ziff. 2 BOStrab die Prüfung der Bauunterlagen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor. Es handelt sich dabei um Inhalte, die nicht planfeststellungsbedürftig oder abwägungsrelevant sind. Es wird auf Ziff. 2.5 „Genehmi-

gung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab)“ verwiesen.

4.8.1.7 Behörde für Umwelt und Energie

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Dem Einbau der Aufzulanlage wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Die beiden Maschinenräume der Aufzulanlagen dürfen keinen Bodenablauf haben und müssen fugenlos mit einem ölbeständigem Anstrich versehen werden. An der Tür des Maschinenraumes für den Hydraulikaufzug muss eine Schwelle bzw. Aufkantung errichtet werden, so dass im Falle einer Leckage kein Öl aus dem Raum austreten kann. Im Maschinenraum des Treibscheibenaufzuges reicht es, den Antriebsmotor in eine flüssigkeitsdichte Wanne aufzustellen.
- Es ist ein hochgradig biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden, das keine wassergefährdenden Eigenschaften hat (z.B. Rivolta S:B:H: 11/23).

Die Anmerkungen des betrieblichen Umweltschutzes werden berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den fachlichen Forderungen der Behörde für Umwelt und Energie. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.12 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ verwiesen.

4.8.1.8 Bezirksamt Hamburg-Nord

Grundsätzlich bestehen weiterhin keine Bedenken, jedoch sind die im Weiteren aufgeführten Auflagen / Bedingungen in die Planfeststellung aufzunehmen.

Naturschutzrechtliche Belange / Stadtgrün

Weitere Anforderungen und Hinweise für die Baustelleneinrichtung

Grundsätzlich wird der in den Planunterlagen dargestellten Inanspruchnahme der Straßenverkehrsflächen der Nordschleswiger Straße für die Baustellenzufahrten und -einrichtungsf lächen aus wegerechtlicher Sicht zugestimmt. Allerdings sind in die Planfeststellung folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Der Auftragnehmer für die Realisierung der Maßnahme ist durch den Genehmigungsinhaber zu verpflichten, bei der unten angeführten Dienststelle die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Abs. 1 HWG für das Queren der Fußwegeverbindung Nordschleswiger Straße mit Baufahrzeugen und für die Inanspruchnahme der Straßenverkehrsflächen Nordschleswiger Straße mindestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme unter Vorlage der genehmigten Baustelleneinrichtungspläne und Flächenangaben zu beantragen. Zuständige Dienststelle: Bezirksamt Hamburg-Nord Fachamt Management des öffentlichen Raumes Verwaltung Kümmellstraße 6 20 249 Hamburg

Es wird auf Ziff. 3.1 „Umfang der Zulassung“ und Ziff. 3.4 „Sondernutzung öffentlicher Wege“ sowie auf Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen.

2. Der Auftragnehmer für die Realisierung der Maßnahme ist durch den Genehmigungsinhaber zu verpflichten, bei der unten angeführten Dienststelle die Erteilung eines Aufgrabescheines nach § 22 Abs.1 HWG für das Aufgraben der Straßenflächen Nordschleswiger Straße rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme unter Vorlage der genehmigten Leitungstrassen- und Baustelleneinrichtungspläne mit Flächenangaben zu beantragen. Zuständige Dienststelle: Bezirksamt Hamburg-Nord Fachamt Management des öffentlichen Raumes Verwaltung Kümmellstraße 6 20 249 Hamburg

Es wird auf Ziff. 3.1 „Umfang der Zulassung“ verwiesen. Detailabstimmungen, wie z.B. der Zeitraum der Inanspruchnahme können der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

3. Der Genehmigungsinhaber hat sich vor Beginn der Aufgrabung die Kampfmittelfreiheit durch die zuständige Behörde für Inneres und Sport bestätigen zu lassen. Eine Bestätigung durch den Fachbereich Tiefbau erfolgt nicht.

Es wird auf Ziff. 3.2 „Kampfmittel“ verwiesen.

4. Vor Baubeginn ist durch den Genehmigungsinhaber in den betroffenen Bereichen mit der im Folgenden genannten Dienststelle ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Zuständige Dienststelle ist: Bezirksamt Hamburg - Nord Fachamt Management des öffentlichen Raumes Fachbereich Tiefbau Abschnitt Unterhaltung

Es wird auf Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen.

5. Die Baustelle ist in Vorwärtsfahrt anzufahren bzw. zu verlassen.

6. Stauraum und Wartepositionen für Bau- und Lieferfahrzeuge sind im Bereich der in den Planunterlagen genehmigten Baustelleneinrichtungsflächen zu schaffen. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Nordschleswiger Straße sowie der umliegenden Straßen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

7. Baustellen- und Lieferverkehr sind so zu organisieren, dass die Fahrzeuge nicht auf den Zu- und Abfahrten abgestellt werden und den Fußgänger- und Radverkehr behindern oder blockieren.

8. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs stets gewährleistet ist. Insbesondere ist eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fußgänger- und Radverkehrs zu vermeiden. Der Fußgänger- und Radverkehr hat den Vorrang vor dem Baustellenverkehr.

9. Sämtliche Fußgängerführungen sind in Anlehnung an die ReStra barrierefrei auszuführen. Hier ist insbesondere an Anrampungen, Taktile erkennbare Absperrungen sowie die Mindestbreite 1,80 m zuzüglich Zuschläge bei Wänden und Baustellen

10. Behinderungen und Gefährdungen von Passanten durch Regenwasser, Schnee-, Eis- und Laubablagerungen o.a. sind stets zu vermeiden bzw. unverzüglich zu entfernen. Dies bedingt im Bereich der Zufahrt eine über das übliche Maß hinausgehende Reinigungsverpflichtung.

11. Weitere erforderliche Ausschilderungen des Baustellenbereichs mit Verkehrszeichen sind mit nachstehend genannter Dienststelle abzustimmen und dort zu beantragen: Polizeikommissariat 37 Straßenverkehrsbehörde Am Alten Posthaus 6 22041 Hamburg

Die Punkte 5 bis 11 sind Bestandteil der Ausführungsplanung und mit der jeweils zuständigen Dienststelle abzustimmen bzw. von dort anzuordnen. Im Übrigen wird auf Ziff. 2.8 „Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen“ verwiesen.

Hinweise:

Die Wiederherstellung der Straßenverkehrsflächen nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau, Abschnitt Unterhaltung, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg auf Kosten des Genehmigungs-/ Erlaubnisinhabers.

Es wird außerdem empfohlen, den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der genehmigten Leitungstrassen und Baustelleneinrichtung eine Änderung der Planfeststellung nach sich zieht und somit zu Bauverzögerungen führen kann.

Die dargestellten Führungen des Fußverkehrs während der Bauzeit sind nach Einschätzung der Wegeaufsicht nicht barrierefrei und auch an mehreren Stellen zu schmal. Querschnittsbreiten von 1,50 m oder gar 1,20 m über mehr als 15 m Länge entsprechen nicht nur nicht

den Mindestanforderungen der Barrierefreiheit sondern erscheint nicht geeignet die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußverkehrs zu gewährleisten. Auch die 1,90 m vor einem Supermarktzugang werden als kritisch angesehen.

Die sonstigen Anforderungen und Hinweise für die Baustelleneinrichtung werden berücksichtigt. Die Rad- und Fußverkehrswege während der Bauzeit werden in einem gesonderten Termin mit dem Polizeikommissariat 37 und der Verkehrsdirektion abgestimmt.

Entsprechend der geänderten Planunterlagen gibt es hinsichtlich der temporären Beeinträchtigung der Gehwege keine Querschnittsbreiten, die unter 1,90 m liegen. Lediglich der Bereich vor dem benannten Supermarkt in der Straßburger Straße wird während der Bauzeit eine Breite von 1,90 m aufweisen. Die ReStra stellen die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen dar. Darin sind grundsätzlich bestimmte Regelbreiten für einen baulichen Gehweg von 2,65 m vorgesehen. Die Mindestbreite des sogenannten Verkehrsraumes beträgt 1,80 m und liegt damit noch unterhalb der in der Planung vorgesehenen temporären Gehwegbreite. Eine Begegnung von 2 mobilitätsbehinderten Personen ist bei dieser Gehwegbreite noch gewährleistet.

In diesem Fall geht es insbesondere nicht um die dauerhafte, sondern lediglich temporäre Einschränkung der Gehwegbreite auf 1,90 m über eine Länge von etwa 30 m, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aus den o.g. Gründen als zulässig angesehen wird.

Auch die Tatsache, dass unmittelbar vor dem Eingang des Supermarktes der Gehweg auf 1,90 m Breite reduziert ist, ändert nichts an dieser Einschätzung, da bereits nach wenigen Metern in südlicher Richtung vom Eingang aus gesehen die Baustelleneinrichtungsfläche und damit auch die reduzierte Gehwegbreite endet.

4.8.1.9 Stadtreinigung Hamburg

Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn (und mindestens 3 Wochen im Voraus) wird gebeten, uns rechtzeitig die Art und Dauer mitzuteilen.

Die Anmerkungen der Stadtreinigung Hamburg werden wir im Zuge des BfrA berücksichtigen

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes bezieht sich lediglich auf eine Baustelleneinrichtungsfläche des südwestlichen Geh- und Radwegbereiches der Kreuzung Straßburger Straße / Nordschleswiger Straße. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dadurch keine Belange der Stadtreinigung betroffen sind, die nicht im Wege der Ausführungsplanung zwischen der Vorhabensträgerin und der Stadtreinigung abgestimmt werden können.

Um die betrieblichen Belange der Stadtreinigung Hamburg hinreichend gewährleisten zu können, wird der Vorhabensträgerin auferlegt, mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Stadtreinigung Hamburg die Art und Dauer der Baumaßnahme mitzuteilen. Es wird auf Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ sowie 2.9 „Müllabfuhr und Straßenreinigung“ verwiesen.

4.8.1.10 P + R GmbH

Ausgehend von den festgestellten Defiziten im Bestand hat die P + R-Betriebsgesellschaft mbH unter Einbeziehung sachkundiger Gutachter im Auftrag der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ein B+R-Entwicklungskonzept für die FHH erarbeitet. Dieses Kon-

zept soll nach Auffassung des Senats die Grundlage für den Ausbau von B+R-Angeboten in der FHH bilden. In der Drucksache 20/14485 vom 27.01.2015 erfolgt die Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 13. Februar 2013. Ziel des Konzeptes ist es, dass vorhandene B+R-Angebot zu analysieren und die qualitativen und quantitativen Anforderungen an ein zukunftsfähiges Angebot an B+R-Anlagen zu beschreiben. Darüber hinaus wird mit dem B+R-Konzept ein zukunftsfähiges Realisierungs- und Betreiberkonzept vorgelegt. Die P + R GmbH hat den Auftrag das B+R-Entwicklungskonzept an 133 Schnellbahnhaltestellen bis zum Jahr 2025 umzusetzen. Mit der BWVI wurde eine zweite Umsetzungsstufe für die Jahre 2017/2018 abgestimmt, da nicht an allen Haltestellen parallel geplant und gebaut werden kann.

Die im Planungsraum enthaltene Haltestelle Straßburger Straße ist Bestandteil der zweiten Umsetzungsstufe.

Das im B+R-Entwicklungskonzept beschriebene Betreiberkonzept beinhaltet eine Übernahme der Fahrradstellflächen durch die P + R-Betriebsgesellschaft mbH mittels Sondernutzungsgenehmigungen durch die jeweiligen Bezirke. Die zukünftig von der P + R-Betriebsgesellschaft unterhaltenen und betriebenen Fahrradabstellanlagen würden sich im Nahbereich der Haltestelle Altona, in einem Aktionsradius um die Haltestelle von 50 bis ca. max. 100 Metern befinden. Alle weiteren Bügel bleiben in der Regel vollumfänglich in der bezirklichen Verantwortung.

Im Planungsraum der überreichten Lagepläne ist die Haltestelle Straßburger Straße enthalten.

Da derzeit unsererseits noch keine Sondernutzungsgenehmigungen für die B+R-Anlagen an dieser Haltestelle beim Bezirk Hamburg Nord beantragt worden sind, erfolgt die Stellungnahme auf Grundlage unserer Einschätzung und Annahme, welche Fahrradabstellanlagen zukünftig zu einer B+R-Anlage gehören könnten.

Während der baulichen Umsetzung können bestehende Fahrradabstellplätze nicht genutzt werden bzw. entfallen vollständig. Von Seiten des Verursachers sollten ausreichende Ersatzstellplätze für Fahrräder im Haltestellenumfeld zur Verfügung gestellt werden. Um die Qualitätsstandards vom B+R- Entwicklungskonzept zu erfüllen sollte der Wiederaufbau entfallener Fahrradstellplätze in Absprache mit der P + R-Betriebsgesellschaft mbH erfolgen.

Sollten im Rahmen der Planungsfortführung noch weitere Fahrradabstellanlagen im Haltestellenumfeld betroffen sein, bitten wir um Vorschläge für dessen Ersatz und erneute Beteiligung.

Wir bitten um Prüfung und Mitteilung, wie unsere Anmerkungen in Ihrer Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Es können während der Baumaßnahme nur Fahrradbügel am Eingang "Straßburger Str./Tiroler Str." nicht genutzt werden. Die restlichen Fahrräder sind "Wildparker", die an unseren Geländern der Eingänge angeschlossen sind. Für die entfallenen Fahrradbügel werden wir Ersatzstellplätze einrichten.

Den Wiederaufbau der entfallenen Stellplätze werden wir mit P+R abstimmen.

Es wird auf Ziff. 2.10 und 4.6.7 „Zusagen“ verwiesen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

5 Gesamtabwägung

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die jeweils benannten öffentlichen oder privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit dem barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Straßburger Straße nicht entgegenstehen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind. So sind durch die Maßnahme keine Inanspruchnahmen privater

Grundstücke erforderlich und keine unzumutbaren mittelbaren Beeinträchtigungen Dritter erkennbar. Die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen sind insgesamt als geringfügig anzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch in der Gesamtschau aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange der Auffassung, dass die Herstellung der Barrierefreiheit der U-Bahn-Haltestelle Straßburger Straße den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes sowie den Anforderungen des öffentlichen Personennahverkehrs entspricht und diese Belange im Ergebnis der Abwägung die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

6 Kosten

Nach den §§ 1, 2 und 9 des Gebührengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung sind für die vorstehende Entscheidung von der Vorhabensträgerin Verwaltungsgebühren zu entrichten, die in einem gesonderten Bescheid erhoben werden.

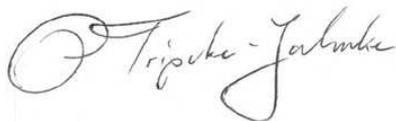
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hamburgischen Obergericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg**

erhoben werden.

Hamburg, 06.04.2018



Patrick Tripcke-Jahnke